



bAV-UpDate

3 | 2023

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

vor fünf Jahren haben Dietmar Wolff und Richard Göbel das Sammelwerk „Digitalisierung: Segen oder Fluch? Wie die Digitalisierung unsere Lebens- und Arbeitswelt verändert“ vorgelegt. Das heutige bAV-Update zeigt: eine Neuauflage des Buches sollte ein Kapitel zur Digitalen-Rentenübersicht und zu den IT-Herausforderungen unter anderem für Pensionsfonds und Pensionskassen aufnehmen. Vor allem zum letzten Thema finden Sie unten einige Hinweise dafür, dass Pensionskassen und Pensionsfonds die derzeit bestehenden und die derzeit drohenden unangemessenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen fürchten. Die aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung von Finanzindustrie und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ist nämlich unangemessen, kontraproduktiv, kostentreibend, und am Ende zahlen die Versorgungsberechtigten die Überregulierung durch niedrigere Leistungen. Die Regulatorik für die Finanzindustrie darf nicht Maßstab für die EbAV-Regulatorik sein!

Diese Ausgabe des Updates enthält aber auch eine Fülle weiterer Themen, mit denen sich die aba und die bAV-Praxis derzeit beschäftigen.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Für das Team der aba-Geschäftsstelle,

Ihr Klaus Stiefermann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK	2
Die aba begrüßt Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersversorgung!	2
Digitale Rentenübersicht: 31. Dezember 2024 als wahrscheinliche Frist zur Anbindung	3
IDW-Positionspapier zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung	4
Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz – Grundlagen des Abfrageverfahrens in Arbeit	4
Nachweisgesetz: Weniger Aufwand durch das Bürokratienteilnahme- und Entlastungsgesetz IV?	5
Finanzwissen und Altersvorsorgeverhalten	5
Gesetzliche Renten zum 1. Juli 2023 deutlich gestiegen	5
Europäische Bürokratienteilnahmeinitiative	6
RECHT	6
Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam	6
STEUER	7
PensionsEurope Stellungnahme zum Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission	7

AUFSICHT	7
Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie – Veröffentlichung des EIOPA-Ratschlags.....	7
Regierungsentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz – künftiges BaFin-Meldewesen	7
BaFin-Jahreskonferenz 2023: Altersversorgung	8
BaFin-Tech 2023 mit der Bundesbank: Schwerpunkt auf Digitalisierung und IT-Regulatorik	9
BaFin-Vorbereitungen auf DORA-VO: Neue Orientierungshilfe, Mapping-Prozesse.....	9
DORA-Verordnung: PensionsEurope kritisiert hohe Anforderungen in geplanter Level-II-Regulierung.....	9
FIDA-Verordnung: Zugang zu EbAV-Daten für Finanzinformationsdienstleister?	10
Konsultation über IDW-Standard für freiwillige VAIT-Prüfungen.....	11
Joint Committee Report on Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System	11
NACHHALTIGKEIT	12
Konsultation zur Umsetzung der Offenlegungsverordnung	12
Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung - BaFin	12
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und EbAV: Referentenentwurf erwartet	12
Trilogverhandlungen zur Europäischen Lieferkettenrichtlinie: Zentrale Fragen noch offen.....	12
Sustainable-Finance-Strategie der BaFin veröffentlicht	13
PensionsEurope Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Verordnung zu ESG-Ratingagenturen.....	13
EZB: Ergebnisse des zweiten „economy-wide climate stress test“	14
VERSCHIEDENES	14
Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024: Zahlen zur bAV.....	14
EIOPA-Konferenz 2023 – Anmeldung zur virtuellen Teilnahme noch möglich.....	15
EIOPA Sustainable Finance Conference 2023	15
Digitale BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht im Finanzsektor: Was bedeutet DORA in der Praxis?“	15
PensionsEurope’s CEEC-Forum.....	16
European Retirement Week 2023 - PensionsEurope	16
SEMINARE	17
TAGUNGEN	17
SAVE THE DATE 2024	17

POLITIK

Die aba begrüßt Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersversorgung!

Die von der Bundesregierung eingesetzte „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ hat ihre Arbeit erfolgreich abgeschlossen und ihren [Abschlussbericht](#) mit Empfehlungen für eine Reform vorgelegt, mit dem sich anschließend am 26. Juli das Kabinett befasst hat.

In einer [Presseinformation](#) vom 18. Juli hat die aba die Empfehlungen bewertet:

„Die aba begrüßt es sehr, dass sich eine deutliche Mehrheit der Fokusgruppe private Altersvorsorge gegen einen öffentlich verantworteten Altersvorsorgefonds entschieden hat“, erklärte Dr. Georg Thurnes, Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. in Berlin. „Eine solide gesetzliche Rente, eine

entsprechend unseren Vorschlägen gestärkte betriebliche Altersversorgung und die vorgeschlagene Weiterentwicklung der privaten Vorsorge reichen aus, um die Altersversorgung in Deutschland zukunftsfest zu machen“, unterstrich Thurnes. Daneben bestünde kein Bedarf für einen öffentlich verantworteten Altersvorsorgefonds.

„Es ist gut, dass der Bericht sich nicht allein auf die private Vorsorge konzentriert. Die Empfehlung, die Geringverdienerförderung in der betrieblichen Altersversorgung auszubauen, deckt sich mit Ergebnissen des Fachdialogs zur Stärkung der Betriebsrenten, den das BMAS gemeinsam mit dem BMF durchgeführt hat. Damit kann die betriebliche Altersversorgung gerade bei den Niedrigverdienern einen weiteren großen Schub erhalten“, betonte Thurnes. Auch die Empfehlung, bestimmte Formen der Förderung für die private Vorsorge auch für die betriebliche Altersversorgung nutzen zu können, sei richtig. Die Erfahrungen habe man bereits im Bereich der sogenannten Riester-Rente gemacht, denn rund 10 Prozent aller Riester-Renten würden als Betriebsrente organisiert.

„Die diskutierte Verwendung eines Altersvorsorgevermögens zum Erwerb von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung halten wir hingegen für äußerst bedenklich. Potenziell würde damit eine zusätzliche Belastung der Versichertengemeinschaft resultieren. Hier sollte nochmals kritisch geprüft werden“, forderte Thurnes.

„Bedauerlich ist aber, dass sich die Fokusgruppe nicht deutlicher für eine Absicherung des Langlebkeitsrisikos durch Altersvorsorgeprodukte ausgesprochen hat. Menschen leben durchschnittlich deutlich länger, als sie vermuten und sie verfügen über zu wenig Finanzwissen, um angesammeltes Kapital in eine lebenslange Leistung umzuwandeln. Deshalb brauchen wir nicht mehr Vermögensbildung, sondern mehr lebenslange Leistungen“, forderte Thurnes. „Das gilt im Übrigen auch für den derzeit geplanten Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Versorgungstechnisch ist das keine gute Idee, denn dies führt zu einer Risikokonzentration von Arbeitsplatz- und Altersvorsorgerisiko“, erläuterte Thurnes.

// St

Digitale Rentenübersicht: 31. Dezember 2024 als wahrscheinliche Frist zur Anbindung

Bundesarbeitsministerium (BMAS) und Bundesfinanzministeriums (BMF) haben im August 2023 per Brief an die betroffenen Verbände bekanntgegeben, dass sie in einer Rechtsverordnung gem. § 13 Abs. 3 RentÜG den 31. Dezember 2024 als spätestmögliches Datum einer verpflichtenden Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) festlegen wollen. Diese Absicht war bereits Ende Juni 2023 im Zuge der Freischaltung der Seite www.rentenuebersicht.de geäußert worden (vgl. [Artikel auf der aba-Homepage vom 30. Juni 2023](#)).

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird sich auf Versorgungsträger beschränken, die durch nationales oder europäisches Recht verpflichtet sind, mindestens jährlich Renteninformationen bzw. Standmitteilungen zu erteilen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind dies Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen.

Dem Vernehmen nach wird die VO vorschreiben, dass die Anmeldung der im Anwendungsbereich der Verordnung liegenden Vorsorgeeinrichtungen bei der ZfDR bis 31. März 2024 erfolgen muss. Dieser erste Anbindungsschritt endet mit einem Bescheid der ZfDR über die Anerkennung als anbindungsberechtigte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des RentÜG. Der Bescheid schafft auch die Voraussetzungen für die nachfolgende technische Anbindung.

Ein Verordnungsentwurf liegt noch nicht vor. Aber bisherige Informationen legen nahe, dass die Verordnung – ungeachtet einer Soll-Vorschrift im Wortlaut des § 13 Abs. 3 Satz 2 RentÜG – *keine* Übergangsfrist vorsehen wird. Die aba setzt sich politisch weiter dafür ein, dass in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Anbindung von (Teil-)Beständen oder die spätere Herstellung einer vollständigen „Lieferfähigkeit“ (also über die Bestätigung des Anspruchs als solchen hinaus auch eine Bereitstellung *aller* Wertdaten) zulässig ist.

Seit Mitte September 2023 sind zwölf Vorsorgeeinrichtungen angebinden. Sogenannte „Verbünde“ zählen als eine Anbindung. Den bedeutendsten Verbund bildet beispielsweise die Gesamtheit aller Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. An der Spitze eines Verbunds aus dem Bereich der bAV steht die Bosch Pensionsfonds AG. Deren Anbindungserfahrungen wurden bei der [Fachtagung der Mathematischen Sachverständigen am 13.](#)

[September 2023 in Bonn](#) vorgestellt. In einem ersten Anbindungsschritt wurden mit dem Pensionsfonds als führender Einrichtung die Anwartschaftsinformationen von zunächst 13 weiteren Konzernunternehmen mit Direktzusagen eingebracht. Damit sind auch Daten aus dem Durchführungsweg Direktzusage in der Digitalen Rentenübersicht abgebildet. Eine (im Falle von neuen Anbindungen) wöchentlich aktualisierte Liste der angebotenen Vorsorgeeinrichtungen kann [hier](#) abgerufen werden.

In den ersten drei Monaten der Nutzung besuchten 850.000 Personen die Internetseite www.rentenuebersicht.de. Es wurden rund 80.000 Nutzerkonten angelegt. Angesichts der noch relativ kleinen Zahl angebotener Vorsorgeeinrichtungen wird dies von der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht als zufriedenstellend bewertet. Aus Sicht der aba ist auch das Presseecho in den letzten Wochen überwiegend konstruktiv und wohlwollend ausgefallen. In den kommenden Monaten ist jedenfalls damit zu rechnen, dass proportional zur Zahl von Anbindungen auch die Nutzung der Plattform und die öffentliche Aufmerksamkeit weiter zunehmen werden.

// AZ

IDW-Positionspapier zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

In seinem, am 18. September veröffentlichten, neuen [Positionspapier](#) „Betriebliche Altersversorgung: Risiken kalkulierbar machen – Attraktivität nachhaltig steigern“ spricht sich das IDW dafür aus, bestehende Hürden zu reduzieren und die Attraktivität für Beschäftigte zu erhöhen. Fünf Stellschrauben hat das IDW hierzu ausgemacht.

Diese zielen darauf ab,

- den Umfang arbeitgeberseitiger Garantiepfllichten zu verringern,
- eine neue Diskussion über die Ausfinanzierung zu führen,
- systemfremde Bilanzvolatilitäten im Handelsrecht zu reduzieren,
- steuerliche Abzugsmöglichkeiten bei Direktzusagen zu stärken,
- sowie die Attraktivität für Beschäftigte zu steigern.

Gerade in Zeiten des Fach- bzw. Arbeitskräftemangels sollten Unternehmer Angebote der betrieblichen Altersversorgung aktiv als Mitarbeitergewinnungs- und -bindungsinstrument kommunizieren.

// St

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz – Grundlagen des Abfrageverfahrens in Arbeit

Nach dem Inkrafttreten des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes und der darin enthaltenen Vorschriften über kinderzahlbezogene Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ([vgl. Beitrag auf der aba-Homepage vom 25. Juni 2023](#)) arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und weiteren Ressorts und Bundesbehörden derzeit an den sozialrechtlichen Grundlagen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der für die Beitragsatzermittlung berücksichtigungsfähigen Kinder.

Am 29. September 2023 waren diese Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen. Der Zeitpunkt einer möglichen Gesetzesänderung ist daher noch offen. Die technische Gestaltung der einzurichtenden Kommunikationsverfahren bedarf voraussichtlich nach der geplanten Gesetzesänderung noch einer untergesetzlichen weiteren Ausgestaltung (Verordnung, gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung o.ä.).

Die aba setzt sich dafür ein, dass alle Träger der betrieblichen Altersversorgung – unabhängig vom Durchführungsweg – die Möglichkeit erhalten, an den einzurichtenden Abfrage- und Kommunikationsdaten zu partizipieren. Wie in dem vorstehend verlinkten Artikel vom 25. Juni 2023 deutlich wird, sind zwar der steuerrechtliche und der neue im Beitragsrecht der gesetzlichen Pflegeversicherung verankerte Kinderbegriff nicht deckungsgleich. Dennoch würde eine automatisierte Zugriffsmöglichkeiten auf steuerrechtliche Daten zur Kinderzahl für bAV-Träger erhebliche Erleichterungen bei der korrekten Berücksichtigung einer Elterneigenschaft und der Kinderzahl im Rahmen des Zahlstellenverfahrens bzw. beim Beitragseinbehalt mit sich bringen.

// AZ

Nachweisgesetz: Weniger Aufwand durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV?

Das am 1. August 2022 in Kraft getretene [Nachweisgesetz](#) hat vor rund einem Jahr bestehende Verpflichtungen des Arbeitgebers, „schriftlich über die vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren“, bestätigt und um neue Bußgeldvorschriften ergänzt. Zuvor vorhandene Erwartungen, dass mit der Umsetzung der sog. [EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie 2019/1152](#) Spielräume für eine verstärkte Nutzung der Textform anstelle der Schriftform genutzt werden, hatten sich nicht erfüllt. Der hohe Aufwand für einen lückenlosen Nachweis aller vereinbarten oder gegebenenfalls geänderten Arbeitsbedingungen hat auf Seiten von Arbeitgebern und Trägern der betrieblichen Altersversorgung für anhaltende Kritik gesorgt.

Ein Anfang September 2023 im Bundeskabinett [gebilligtes Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz](#) (BEG IV) greift das Thema auf und kündigt folgendes an: „Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.“

Die elektronische Form (§ 126a BGB) stellt jedoch im Vergleich zur Textform (§ 126b BGB) immer noch besondere Anforderungen. Insbesondere durch das in § 126a BGB geregelte Erfordernis, dem elektronischen Dokument eine „qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“ hinzuzufügen, dürfte die praktische Entlastungswirkung der geplanten Änderungen eher gering sein.

// AZ

Finanzwissen und Altersvorsorgeverhalten

Das INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT (IW) hat Ende Juni unter dem Titel [„Die Bedeutung von Wissen um die Alterssicherung für das Altersvorsorgeverhalten in Deutschland“](#) die Auswertung der IW-Personenbefragung 2023 vorgelegt.

Während die deutsche Bevölkerung zentrale Kenngrößen des deutschen Rentensystems vergleichsweise treffsicher bewerten kann, wird das Ausmaß des bevorstehenden demografischen Wandels unterschätzt, so das zentrale Ergebnis der Studie.

Dabei wird die Lebenserwartung von Männern und Frauen im Alter von 65 Jahren um jeweils fünf Jahre unterschätzt. Eine Auswertung der IW-Personenbefragung 2023 zeigt, dass die eigene Altersvorsorge breiter aufgestellt ist, wenn das Wissen um die Alterssicherung höher ist. Systemisches Wissen um die gesetzliche Rentenversicherung ist hierbei relevanter als das Wissen um den demografischen Wandel. Das Wissen um die Alterssicherung ist bei Menschen über 50 Jahren höher als bei der jüngeren, im Erwerbsleben stehenden Bevölkerung. Gleichwohl ist das Thema Alterssicherung gerade für diese Gruppe relevant. Zur Steigerung des Engagements in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge kann es daher förderlich sein, den Informationsstand der jüngeren Bevölkerung in Bezug auf das Alterssicherungswissen zu erhöhen. Hierfür können die Deutsche Rentenversicherung, der Rentenbescheid und die geplante Digitale Rentenübersicht genutzt werden.

// St

Gesetzliche Renten zum 1. Juli 2023 deutlich gestiegen

Zum 1. Juli wurde die [Rentenanpassung](#) umgesetzt. Die Renten stiegen zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent und in den neuen Ländern um 5,86 Prozent. Der aktuelle Rentenwert erhöhte sich so in den alten Bundesländern von 36,02 Euro auf 37,60 Euro. In den neuen Bundesländern stieg der aktuelle Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Damit ist die Angleichung des Ostwerts an den Westwert zu 100 Prozent erreicht (bisher 98,6 Prozent).

Der aktuelle Rentenwert erhöhte sich so in den alten Bundesländern von 36,02 Euro auf 37,60 Euro. In den neuen Bundesländern stieg der aktuelle Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Damit ist die Angleichung des Ostwerts an den Westwert zu 100 Prozent erreicht (bisher 98,6 Prozent).

Neben der Lohnentwicklung wurde durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. In diesem Jahr wirkte sich der Nachhaltigkeitsfaktor mit -0,1 Prozentpunkten dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Da der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung unverändert geblieben ist, wirkt sich der sogenannte Beitragssatzfaktor in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus

// St

Europäische Bürokratieentlastungsinitiative

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 ein [Impulspapier](#) für eine Initiative zur Bürokratieentlastung auf Europäischer Ebene beschlossen. Die Initiative war ein gemeinsamer Vorschlag des Bundesministers der Justiz, Dr. Marco Buschmann, und des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck ([BMJ](#)-Pressemitteilung).

Im Fokus des Papiers stehen insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen. Sicherlich hat hier niemand an Altersversorgungseinrichtungen gedacht. Für EbAV könnte man aber politisch auch folgende übergreifenden Maßnahmen fordern:

- „Bessere Rechtsetzung“ der „Durchführung von Folgenabschätzungen und Anwendung des KMU-Tests einschließlich aussagekräftiger Kosten-Nutzen-Vergleiche, vor allem bei neuen zusätzlichen Belastungen“,
- ein „einfaches, verständliches Recht“,
- Gesetzesfolgenabschätzungen mit einer „standardisierte[n], vollständige[n] und methodengerechte[n] Erhebung, Darstellung und Quantifizierung der Kostenfolgen von EU-Recht sowie für aussagekräftige Kosten-Nutzenvergleich“.

// SD

RECHT

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam

Mit Urteil vom 20.9.2023 (IV ZR 120/22) hat der Bundesgerichtshof die Wirksamkeit der im März 2018 erneut geänderten Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte der VBL bestätigt. In einer Pressemitteilung vom selben Tag heißt es dazu u.a.:

„... Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass bei der Ermittlung der Startgutschrift für die Berechnung der Voll-Leistung die von der Höchstversorgung in Abzug zu bringende voraussichtliche gesetzliche Rente des Versicherten nicht individualisiert, sondern nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässigen Verfahren (dem sogenannten Näherungsverfahren) zu ermitteln ist. ...

Aus Rechtsgründen ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass der Startgutschriftenermittlung nunmehr ein gleitender Anteilssatz von 2,25% bis 2,5% für jedes Jahr der Pflichtversicherung zugrunde liegt. Durch die Einführung des gleitenden Anteilssatzes können bei einem angenommenen Renteneintritt mit 65 Lebensjahren nunmehr – anders als noch nach der Vorgängerregelung – auch Versicherte mit einem Dienst Eintrittsalter zwischen 20 Jahren und sieben Monaten und 25 Jahren theoretisch eine Startgutschrift von 100% der Voll-Leistung und damit die höchstmögliche Versorgung erreichen. Damit entfällt insbesondere die bisherige Benachteiligung von Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten, die nach einem Studium oder einer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes üblicherweise bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintreten. ...

Die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte ist schließlich auch unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit nicht zu beanstanden. Eine einseitige Belastung bestimmter Versichertengruppen wie bei der früheren Übergangsregelung liegt nicht mehr vor.“

// Dr

STEUER

PensionsEurope Stellungnahme zum Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

Unser europäischer Verband PensionsEurope hat im September 2023 eine [Stellungnahme](#) zum [Vorschlag für eine Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern](#) (siehe [bAV-Update 2/2023](#) für eine Zusammenfassung des Vorschlags) bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die aba hat sich aktiv an der Erstellung der Stellungnahme beteiligt.

In der Stellungnahme begrüßt PensionsEurope grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, zwei Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssig gezahlter Quellensteuer einzurichten. Allerdings kritisiert der Verband unter anderem, dass Mitgliedstaaten weitreichende Möglichkeiten eingeräumt werden sollen, steuerbefreite Anleger von den Schnellverfahren auszuschließen. Ebenfalls weist PensionsEurope darauf hin, dass die Anforderungen der Richtlinie auch für Finanzintermediäre zu bewältigen sein müssen.

// XK / SD

AUFSICHT

Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie – Veröffentlichung des EIOPA-Ratschlags

Am 28. September 2023, kurz vor Redaktionsschluss dieses Newsletters, hat die europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA ihren [Ratschlag](#) zur Überprüfung der [EbAV-II-Richtlinie](#) veröffentlicht.

Hintergrund ist der [Call for technical Advice](#) der EU-Kommission zur Überprüfung der [EbAV-II-Richtlinie](#) vom Juni 2022 und die von März bis Mai 2023 durchgeführte Konsultation von EIOPA zum Entwurf des Ratschlags ([Konsultationspapier](#)). An der Konsultation hatte sich die aba mit einer Stellungnahme ([Link zur Kurzfassung](#)) beteiligt und an der [Stellungnahme](#) von PensionsEurope mitgearbeitet.

In der aba-Zeitschrift erschien Ende Juli 2023 ([Auszug](#) der BetrAV-Ausgabe 5/2023) der Kommentar „EIOPA-Konsultation zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie – kleines Review mit großen Auswirkungen?“ von Christian Röhle (Pensionskasse Hoechst) und Peter Gramke (SOKA-BAU). In [LEITER-bAV](#) wurde Anfang September 2023 ein Interview von Micheal Eder mit Hansjörg Müllerleile (MetallRente) und Dr. Cornelia Schmid (aba-Geschäftsstelle) zur „Reform der EbAV-II-Richtlinie (II): Der Wahnsinn hat Methode?“ veröffentlicht. Herr Gramke, Herr Müllerleile und Herr Röhle sind das Leitungs-Trio der Europa-AG EbAV, einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beiden Fachvereinigung Pensionskasse und Pensionsfonds.

// SD / XK / AZ

Regierungsentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz – künftiges BaFin-Meldewesen

Der Regierungsentwurf für ein [Zukunftsfinanzierungsgesetz](#) wurde am 16. August 2023 vom Bundeskabinett verabschiedet. Der Bundestag hat am 21. September 2023 in erster Lesung den Entwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz beraten.

Artikel 31 sieht Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vor, u.a. eine neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 310a VAG. Geplant ist eine Umstellung bestehender Einreichungspflichten auf eine ausschließlich elektronische Einreichung bei der BaFin.

Die [BaFin](#) überarbeitet bereits die technischen Anforderungen des nationalen Meldewesens für alle Versicherungsunternehmen und EbAV unter BaFin-Aufsicht. Das zukünftige Meldeformat wird XBRL sein (siehe EbAV-Aufsichtsrechtstagung).

// SD

BaFin-Jahreskonferenz 2023: Altersversorgung

Die BaFin-Jahreskonferenz 2023 fand dieses Jahr am 31. August 2023 in Bonn statt ([BaFin-Link zum Programm](#); [BaFin-Pressemitteilung](#) vom 31.8.2023; Bericht „Zuversicht ohne Selbstgefälligkeit“ von [LEITER-bAV](#)). In der Rede von Herrn Dr. Grund, der Ende September 2023 in Ruhestand geht, gab es viel zu den Herausforderungen der Digitalisierung, Klimawandel oder einem veränderten Konsumentenverhalten, im Gegensatz zu den Vorjahren aber kaum Aussagen speziell zu EbAV. Im Folgenden wird eine Aufforderung an die Versicherer nur auf EbAV ausgeweitet:

„In den vergangenen Jahren erreichten mich oft Fragen aus der Branche und der BaFin nach dem richtigen Umgang mit den zahlreichen Neuerungen und jüngeren Entwicklungen: dem Dauerzinstief, dem abrupten Zinsanstieg, der hohen Inflation, dem Klimawandel und hier insbesondere dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit, Dora, RIS etc. Meine Antwort lautete immer: „Richten wir unseren Blick auf die Risiken! Solvency II wird uns hierbei helfen. Weil es ein risikoorientiertes Aufsichtsregime ist.“

„Das gilt im Übrigen auch für auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, denn die EbAV-II-Richtlinie hat das Risikomanagement in der zweiten Säule gestärkt. Versicherungsunternehmen wie Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und Aufsicht müssen sich auf die wichtigen, aktuellen und – wenn möglich – künftigen Risiken einstellen. Sie müssen Prioritäten setzen und immer wieder zügig adjustieren, wenn es erforderlich ist.“

Mit Vertretern von Unternehmen, Verbänden und der Aufsicht wurde nachmittags in parallel stattfindenden Gesprächsrunden über die Themen Altersvorsorge, Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (IRRD) sowie Verbraucherschutz in der Versicherungsbranche diskutiert. Das Panel „Zukunft der Altersvorsorge“, moderiert von Andreas Seiltz („unser“ Abteilungsleiter VA1), fand im Plenarsaal statt. Am Panel nahmen teil: Dr. Heinke Conrads (Allianz Lebensversicherungs-AG), Dr. Stefan Nellshen (Bayer-Pensionskasse VVaG), Dr. Georg Thurnes (aba-Vorstandsvorsitzender) und Dr. Andreas Zapp (BaFin-Abteilungsleiter VA2). Frau Dr. Conrads sieht beim Thema Altersvorsorge eine gesellschaftliche Herausforderung und fordert einen gesamtheitlichen Blick und Eigenverantwortung. Gleichzeitig sieht sie aber auch den Bedarf an lebenslangen Cash flows und damit Grenzen bei der Eigenverantwortung. Altersvorsorge sei mehr als reines Sparen. Herr Dr. Nellshen sieht im Hinblick auf die Zukunft der bAV auch eine Verantwortung bei der BaFin. Die Aufsicht sei ein Qualitätsmerkmal auch für Altersversorgungseinrichtungen – doch auch hier gilt: Die Dosis macht das Gift. So seien überzogene prozessuale und organisatorische Anforderungen ohne Nutzen für Begünstigte zu vermeiden. Aus Sicht von Herrn Dr. Thurnes bedarf es eines strategisch langfristigen Plans. Aktuell gebe es diesen Plan für die erste Säule, jedoch nicht für die zweite und dritte. Kollektive Ansätze, bei denen nicht nur der future service, sondern auch der past service einbezogen wird, wie z.B. in den Niederlanden oder Dänemark, könnten als Vorbild dienen.

Die 53-jährige Julia Wiens, Mathematikerin und Aktuarin, tritt die Nachfolge von Dr. Frank Grund bei der BaFin an und übernimmt zum 1. Januar 2024 die Leitung des Geschäftsbereichs Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht ([BaFin-Pressemitteilung](#) vom 13.09.2023).

// SD

BaFin-Tech 2023 mit der Bundesbank: Schwerpunkt auf Digitalisierung und IT-Regulatorik

Die BaFinTech2023, gemeinsam durchgeführt von BaFin und Bundesbank am 19./20. September in Berlin, widmete sich einem breiten Spektrum von technischen und regulatorischen Fragen der Digitalisierung im Finanzbereich.

Neben der neuen Regulierung im Bereich Krypto-Dienstleistungen und -Emissionen (MiCAR-Verordnung) nahmen auch die [DORA-Verordnung](#) über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und der Verordnungsvorschlag zum Zugang von Finanzdaten ([FIDA-Verordnungsvorschlag](#)) breiten Raum ein. Die BaFin-Tech widmete sich auch der Frage der aufsichtlichen Anforderungen an den Einsatz von künstlicher Intelligenz bzw. Anwendungen des maschinellen Lernens.

Informationen zu Inhalten der Konferenz finden Sie in weiteren Artikeln dieses Newsletters, in der aktuellen Ausgabe des [BaFin-Journals](#) und auf der [Veranstaltungsseite](#) der BaFin.

// AZ

BaFin-Vorbereitungen auf DORA-VO: Neue Orientierungshilfe, Mapping-Prozesse

Im Vorgriff auf die Anwendbarkeit der [DORA-Verordnung](#) ab dem 17. Januar 2023 sucht die BaFin derzeit den fachlichen Austausch mit beaufsichtigten Unternehmen u.a. über das IT-Expertengremium.

In Zusammenarbeit mit der Bundesbank wurden im Sommer 2023 sogenannte „Mapping“-Arbeitsgruppen eingerichtet. BaFin-seitig angesiedelt sind diese beim Expertengremium IT, in dem auch einige EbAV mitarbeiten. Die aba-seitig von mehreren EbAV-Vertretern unterstützten Arbeitsgruppen zielen auf einen systematischen Abgleich von bestehenden, im VAIT-Rundschreiben zusammenhängend ausformulierten aufsichtlichen Erwartungen mit den künftigen Anforderungen aus der DORA-VO einschließlich der Level-II-Regulierungsakte.

Bislang liegen für einen Teil dieser Regulierungsakte nur Entwürfe vor, bei anderen wird die Veröffentlichung erst im Herbst 2023 erfolgen ([vgl. Artikel dazu](#)). Allerdings haben BaFin-Vertreter, zuletzt auch bei der BaFin-Tech ([vgl. Artikel dazu](#)), empfohlen, dass sich Finanzinstitute frühzeitig sowohl mit den bereits feststehenden (Inhalte der DORA-VO, also Level I) als auch mit absehbaren Anforderungen (Level-II-Entwurfstexte) beschäftigen sollten. Tatsächlich ist die zeitliche Planung herausfordernd: Da die Finalisierung der Level-II-Regulierung erst im Januar bzw. Juli 2024 erfolgen wird, verbleibt nur eine relativ kurze Vorbereitungszeit auf die Anwendung der ab Januar 2025 geltenden Bestimmungen.

In diesem Übergangszeitraum werden voraussichtlich auch Überarbeitungen von BaFin-Merkblättern bzw. auf europäischer Ebene von Leitlinien (Guidelines) fallen. Aktuell in der Diskussion im Expertengremium IT ist die Überarbeitung des Merkblatts „Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ ([gültiger Stand von November 2018](#)). Die hier vorgeschlagenen Änderungen laufen auf eine vorweggenommene Anwendung der DORA-VO und ihrer erwarteten Level-II-Regulierungen hinaus.

// AZ

DORA-Verordnung: PensionsEurope kritisiert hohe Anforderungen in geplanter Level-II-Regulierung

PensionsEurope (PE) hat am 11. September 2023 Stellung genommen zu den ersten vier Entwürfen der EU-Aufsichtsbehörden (ESA) von Level-II-Regulierungsakten. Die abgegebene zusammenfassende PE-Stellungnahme zu den vier Konsultationsentwürfen ist [hier](#) abrufbar.

Es handelt sich um die erste von zwei Konsultationsphasen über technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (Art. 11 ff. bzw. 15 [EIOPA-VO 1094/2010](#)) sowie Gemeinsame Leitlinien (Art. 16 EIOPA-VO). Diese sollen die Bestimmungen der Verordnung (= Level I) weiter konkretisieren.

Zuständig für die Erstellung erster Entwürfe sind die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA). Auf Basis der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation fertigen die ESA binnen dreier Monate endgültige Entwürfe und leiten sie der Kommission zur Finalisierung zu.

Gegenstände der ersten von insgesamt zwei Konsultationsphasen waren [Grundsätze und Techniken des IT-Risiko-managements](#), die [Klassifizierung von IT-Sicherheitsvorfällen](#), das [sogenannte Informationsregister](#) und die Ausgestaltung der in der DORA-VO ebenfalls geforderten [Leitlinie für die Nutzung von Drittanbietern bei kritischen Funktionen](#).

Der „rote Faden“ in allen vier abgegebenen Stellungnahmen ist eine aus Sicht von PE unzureichende Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. Dessen Einhaltung wird auch für die Level-II-Regulierung in der Verordnung ausdrücklich angemahnt, u.a. durch Formulierungen wie *„bei der Entwicklung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die ESA die Größe und das Gesamtrisikoprofil des Finanzunternehmens sowie die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte, wobei sie etwaigen Besonderheiten, die sich aus der unterschiedlichen Art der Tätigkeiten in verschiedenen Finanzdienstleistungssektoren ergeben, gebührend Rechnung tragen.“*

Bei den Kriterien für die Feststellung eines kritischen Vorfalles kritisiert PE, dass die wesentlich geringere Zahl von Transaktionen (im Vergleich etwa zu Zahlungsdienstleistern) beziehungsweise die ausgeprägte Periodizität von Aktivitäten einer EbAV, bei denen etwaige IT-Vorfälle Anwarter oder Leistungsbezieher negativ betreffen können, nicht angemessen berücksichtigt sind. Bei dem Informationsregister befürchtet PE, dass Umfang und Tiefe der Dokumentationsanforderungen einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Aus Sicht der aba gilt dies auch im Vergleich zur [Versicherungs-Ausgliederungs-Anzeigenverordnung](#) mit ähnlichen Anforderungen.

Die Gremien der aba haben die Erstellung der PE-Stellungnahmen intensiv begleitet. Die aba wird auch an den Konsultationsantworten zu den nächsten Entwürfen von Level-II-Regulierungsakten mitarbeiten, mit deren Vorlage in den Herbstmonaten 2023 zu rechnen ist.

// AZ

FIDA-Verordnung: Zugang zu EbAV-Daten für Finanzinformationsdienstleister?

Der Ende Juni 2023 vorgestellte Verordnungsvorschlag für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA-VO, [\(vgl. Artikel vom 29. Juni 2023\)](#)) wird in den Gremien von aba und PE weiterhin intensiv diskutiert. Er war auch Teil der Agenda der Tagung *„Aufsichtsrecht für EbAV“* am 28. September 2023. Seit Mitte September 2023 liegt der Vorschlag auch [in deutscher Übersetzung](#) vor (Verordnung „über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten“, die auch Änderungen an der EIOPA-VO Nr. 1094/2010 vorsieht). Der Vorschlag steht im Kontext des von der Kommission angestrebten Rahmens für ein „Offenes Finanzwesen“ (Open Finance). Dieser zielt auf die Ermöglichung des Datenaustauschs und des Zugangs Dritter im Finanzsektor. Ausgehend von den im Bereich der Kontoinformations- und Zahlungsdienstleistungen (PSD2-Richtlinie) gemachten Erfahrungen sollen in weit größerem Umfang als bisher Finanzmarktteilnehmer in ihrer Rolle als Dateninhaber („data holders“) verpflichtet werden, Dritten mit Einwilligung der Kunden („data owners“) Vertragsdaten kostenfrei, unverzüglich und in Echtzeit über automatisierte Schnittstellen für Datennutzer verfügbar zu machen.

Davon sind auch EbAV bzw. deren Daten betroffen, die durch Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c) bzw. durch Art. 2 Abs. 2 Buchst. k) in den Anwendungsbereich einbezogen wurden. Wie alle Finanzinstitute im Anwendungsbereich können auch EbAV grundsätzlich eine Doppelrolle als Dateninhaber und Datennutzer einnehmen und insoweit ihrerseits auf Daten anderer EbAV zugreifen.

Begünstigt von dem Verordnungsvorschlag wären jedoch in erster Linie sogenannten Finanzinformationsdienstleister. Als Dritte ohne eigene Kundendaten wären sie nach einer aufsichtlichen Genehmigung berechtigt, im Auftrag von Kunden systematisch auf Daten zuzugreifen, um für sie (im VO-Vorschlag) nicht näher bezeichnete innovative Finanzinformationsdienstleistungen anzubieten, wofür Dateninhaber eine „angemessene Vergütung“ verlangen könnten. Produkt- oder Tarifvergleiche und andere Formen von Unterstützung beim Vertrieb dürften bei den von der EU-Kommission intendierten Anwendungsfällen im Vordergrund stehen.

Die nähere Ausgestaltung des Austauschs von Finanzdaten soll durch mitgliederschäftlich organisierte „Systeme für den Austausch von Finanzdaten“ (englisch: „schemes“) erfolgen. Der Verordnungsvorschlag trifft nur lückenhafte Regelungen (Artikel 9-11), darunter die Beteiligung von Dateneinhabern, Datennutzern und Verbraucherschutzorganisationen, lässt aber darüber hinaus viele Fragen offen.

Für EbAV in Deutschland wäre die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten und potentiellen Herausforderungen verbunden. Besonderheiten wie das dreiseitige Vertragsverhältnis von Trägerunternehmen, Altersversorgungseinrichtungen und Berechtigten bleiben ebenso unberücksichtigt wie die bei EbAV im Regelfall fehlende Vertriebsorientierung.

Auf jeden Fall dürfte für EbAV ein hoher technischer Aufwand für die Einräumung von Datenzugriffsrechten entstehen. Dem soll zwar ein Anspruch der Dateneinhaber auf eine „angemessene Vergütung“ des Zugriffs durch die Datennutzer gegenüberstehen. Aber es besteht die Gefahr, dass die technischen Standards von denen abweichen werden, die für die Digitale Rentenübersicht entwickelt wurden. Bei dieser nationalen „Tracking“-Lösung ist bekanntlich allein die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) berechtigt, im Auftrag von Bürgern Daten abzufragen. Im Verordnungsvorschlag der EU-Kommission werden tatsächlich „Tracking Dienste“ als ein möglicher Anwendungsfall von Finanzinformationsdienstleistungen genannt. Allerdings zeigt der Umstand, dass Tracking Systeme in vielen Mitgliedstaaten bereits existieren, dass ein solches Angebot eben nicht „innovativ“ wäre und sogar weniger umfassend, denn Rentendaten der ersten Säule und weite Teile der privaten Altersvorsorge befinden sich außerhalb des geplanten Anwendungsbereichs der FIDA-Verordnung.

Diese und weitere Argumente sind Teil der laufenden Diskussionen in den Gremien von PensionsEurope und aba. Es ist geplant, bis zum Ablauf der [von der Kommission eingeräumten Feedbackfrist](#) für Stakeholder am 1. November 2023 eine ausführliche Bewertung vorzunehmen.

// AZ / SD

Konsultation über IDW-Standard für freiwillige VAIT-Prüfungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 18. Juli 2023 den Entwurf eines neuen Prüfungsstandards für freiwillige Überprüfungen der Einhaltung der „Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (VAIT) [veröffentlicht](#). Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2023. Der Entwurf thematisiert auch den Proportionalitätsgrundsatz. Zu diesem finden sich wichtige Ausführungen im [Anschreiben zum aktuellen VAIT-Rundschreiben](#) vom 3. März 2022, u.a. den Hinweis auf einen „Gestaltungsspielraum“ für EbAV, ferner im [VAIT-Rundschreiben](#) selbst (vor allem in den Vorbemerkungen 7 bis 9).

Der IDW-Entwurf behandelt in Kapitel 2 den Proportionalitätsgrundsatz als einen „auf der Verhältnismäßigkeit beruhenden aufsichtlichen Grundsatz, der sich auf Ebene des einzelnen Versicherungsunternehmens auf die Angemessenheit der technisch-organisatorischen Vorkehrungen bezieht.“ Anlage 1 enthält einen Indikatorenkatalog, der aus vier Hauptpunkten (Betriebenes Geschäft, Organisation des Versicherungsbetriebs, Komplexität der Infrastruktur, Weitere bedeutsame Eigenschaften) und zahlreichen Unterindikatoren zur näheren Operationalisierung besteht.

Die Inhalte des Standards wurden am 28. September 2023 im Rahmen der aba-Tagung Aufsichtsrecht für EbAV behandelt. Zu dieser erscheint Anfang Oktober ein Veranstaltungsbericht auf der [aba-Internetseite](#).

// AZ

Joint Committee Report on Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System

Im August 2023 wurde der [Joint Committee Report on Risks and Vulnerabilities in the EU Financial System](#) von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht. Laut dem Bericht hat sich die robuste finanzielle Situation von Defined Benefit Pensionsplänen im Jahr 2022 weiter verbessert. Zwar haben die Turbulenzen auf den Kapitalmärkten im Jahr 2022 zu einem

Vermögensverlust geführt, dieser wurde aber von dem zinsbedingten Rückgang ihrer Verbindlichkeiten mehr als ausgeglichen.

Das von allen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) gehaltene Vermögen ist im vergangenen Jahr von 2.740 Mrd. auf 2.378 Mrd. Euro gefallen, gleichzeitig fiel der Wert ihrer Verbindlichkeiten aber von 2.327 Mrd. auf 2.033 Mrd. Euro. Die daraus resultierende stabilere finanzielle Lage ermöglichte es vielen EbAV, die negativen Auswirkungen der Inflation für die Begünstigten komplett oder teilweise auszugleichen.

// XK

NACHHALTIGKEIT

Konsultation zur Umsetzung der Offenlegungsverordnung

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2023 eine [Konsultation](#) zur Umsetzung der [Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor](#) (Offenlegungsverordnung bzw. SFDR) eingeleitet.

Ziel dieser Konsultation ist es, Informationen über die Umsetzung der SFDR zu sammeln und mögliche Optionen zur Verbesserung des Rahmens zu erkunden. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endet mit dem 15. Dezember 2023. Die aba wird sich sowohl eigenständig als auch gemeinsam mit unserem europäischen Verband PensionsEurope in den Konsultationsprozess einbringen.

Ein „Kick-Off Event“, an dem unter anderem die EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmarktunion Mairead McGuinness teilnehmen wird, findet am 10. Oktober 2023 statt. Ferner wird die Kommission Workshops mit Stakeholdern durchführen.

// XK/SD

Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung - BaFin

Die BaFin hat am 10. Juli 2022 ihre [FAQ für die OffenlegungsVO](#) um die Antwort auf folgende Frage erweitert: „Können Finanzmarktteilnehmer einzelne Abschnitte aus den produktbezogenen Vorlagen der Anhänge II bis V der RTS zur SFDR (Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) weglassen, sofern sie diese für ihr Finanzprodukt nicht als relevant betrachten?“ Ferner hat die BaFin als Zusatzinformationen „Hinweise zur Anwendung der Vorlage zu Art. 8 OffenlegungsVO aus Anhang II der RTS“ und „Hinweise zur Anwendung der Vorlage zu Art. 9 OffenlegungsVO aus Anhang III der RTS“ veröffentlicht.

// SD

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und EbAV: Referentenentwurf erwartet

Die im Dezember 2022 veröffentlichte [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) zur Änderung der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und weiterer europäischer Rechtsakte hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist von den Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der BMJ-Referentenentwurf befindet sich wohl in der Ressortabstimmung. Die Verbändeanhörung wird erwartet

// SD

Trilogverhandlungen zur Europäischen Lieferkettenrichtlinie: Zentrale Fragen noch offen

Bei den Trilogverhandlungen zur Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD – siehe auch [bAV-Update 2/2023](#)) bleiben nach aktuellem Informationsstand viele für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zentrale Fragestellungen noch unbeantwortet. Die aba setzt sich für eine Klarstellung ein, dass EbAV und

Lebensversicherungsunternehmen ihre Trägerunternehmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten nicht prüfen müssen. Andernfalls könnten die CSDDD-Anforderungen dazu führen, dass Arbeitnehmer in Unternehmen, bei denen Pflichtverstöße im Sinne der CSDDD festgestellt werden, ihre betriebliche Altersversorgung verlieren, da die EbAV dann unter Umständen die „Geschäftsbeziehungen“ zu den entsprechenden Trägerunternehmen beenden müsste. Ferner unterstützt die aba die Ratsposition, nach der, analog zum deutschen Lieferkettengesetz, die Kapitalanlage beaufsichtigter Finanzunternehmen nicht Teil deren Aktivitätenskette ist.

// SD / XK

Sustainable-Finance-Strategie der BaFin veröffentlicht

Die BaFin hat im Juli 2023 [Sustainable Finance Strategie veröffentlicht](#).

Ihr Rollenverständnis umfasst u.a.:

- „Die BaFin behandelt ESG-Risiken als Teil ihrer regulären Aufsicht über Unternehmen der Finanzbranche.
- Die BaFin verfolgt keine eigenen umwelt-, sozial- oder wirtschaftspolitischen Ziele oder lenkt Finanzflüsse. Es ist Aufgabe der Politik zu entscheiden, ob und wie sie Finanzflüsse effizient steuert.“

Ein Teil der Ziele sind generell für die Regulierung, also auch jenseits von Sustainable-Finance, unterstützenswert. So im Kapitel 1 „Risikoorientierte und praxistaugliche Regulierung“:

- „Bei der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens setzt sich die BaFin als integrierte Finanzaufsichtsbehörde für Konsistenz zwischen den verschiedenen Finanzmarktsektoren, für angemessene Proportionalität und für Praxistauglichkeit ein.
- Die BaFin begleitet konstruktiv die Implementierung von neuer Regulierung und setzt sich für Rechtssicherheit bei der Auslegung ein.“

Im Kapitel 3 „Angemessenes Management von umweltbezogenen finanziellen Risiken“ ist u.a. zu lesen:

„Bei den finanziellen Klimarisiken existieren jedoch spezifische Herausforderungen für das Risikomanagement: Es ist teilweise noch unklar, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken in etablierte (vor allem finanzielle) Risikokategorien des Aufsichtsrechts übertragen lassen. Außerdem sind wesentliche Variablen zum Teil mit hohen Unsicherheiten behaftet. Das führt vor allem bei einem langfristigen Betrachtungshorizont zu einem breiten Spektrum an Szenarien. Die BaFin berücksichtigt diese Besonderheiten. Sie fördert verschiedene methodische Ansätze und deren Weiterentwicklung.“

// SD

PensionsEurope Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Verordnung zu ESG-Ratingagenturen

Der europäische Dachverband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope hat im September 2023 eine [Stellungnahme](#) zum [Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance \(ESG\)](#) abgegeben. Die aba hat sich intensiv in den Prozess der Formulierung der Stellungnahme eingebracht.

In der Stellungnahme regt PensionsEurope an, nicht nur ESG-Ratings, sondern auch ESG-Daten in den Anwendungsbereich der Verordnung aufzunehmen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass kleinere regulierte Finanzunternehmen wie beispielsweise EbAV nicht dazu verpflichtet werden dürfen, ESG-Ratings extern einzukaufen, da dies zu einem überproportionalen Kostenanstieg führen würde. Grundsätzlich weist PensionsEurope darauf hin, dass der Markt für ESG-Ratings und -Daten oligopolistisch geprägt ist und von nicht-EU Akteuren dominiert wird. Um dieses Problem anzugehen, sei ein ambitionierteres Vorgehen unter anderem hinsichtlich der Transparenz der Preisgestaltung sowie Lizenzierungs- und Vertragsfragen nötig.

// XK / SD

EZB: Ergebnisse des zweiten „economy-wide climate stress test“

Die Europäische Zentralbank hat in einer [Pressemitteilung](#) die Ergebnisse ihres zweiten „economy-wide climate stress test“ vorgestellt. Der Stresstest zeigt, dass auch angesichts der aktuellen Energiekrise sofortiges Handeln nicht nur effektiver zur Begrenzung des Treibhauseffekts ist, sondern auch hinsichtlich Finanzstabilität, Übergangskosten und physischen Risiken die günstigere Option als verzögertes Handeln darstellt. Entsprechend fordert EZB-Vizepräsident Luis de Guindos schnelles und entschlossenes Handeln der Politik, um Kapital zur Finanzierung des Übergangs zu einer CO₂-freien Wirtschaft zu mobilisieren.

// XK

VERSCHIEDENES

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024: Zahlen zur bAV

Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2024 - Ein Überblick

	EURO
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	
pro Jahr (West)	90.600
pro Jahr (Ost)	89.400
4% der BBG pro Jahr (West)	3.624
pro Monat (West)	7.550
pro Monat (Ost)	7.450
4% der BBG pro Monat (West)	302
8% der BBG pro Monat (West)	604
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)	
West / Jahr	42.420¹
Ost / Jahr	41.580
West / Monat	3.535¹
Ost / Monat	3.465
1/160stel der Bezugsgröße West (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	265,13
Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)	
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (West)	35,35
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (Ost)	34,65
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (West)	4.242
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (Ost)	4.158

Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung		
(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	West	10.605
	Ost	10.395
(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	West	1.272.600
	Ost	1.247.400
Höchstgrenze des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)		90.6000

¹ In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Die den Zahlen zugrunde liegende „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung“ ([Referentenentwurf vom 1.9.2023](#)) muss noch vom Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Bundesrates.

// Dr

EIOPA-Konferenz 2023 – Anmeldung zur virtuellen Teilnahme noch möglich

Die hybrid durchgeführte EIOPA-Konferenz 2023 „Hidden risks and new horizons“ findet am 21. November 2023 in Frankfurt statt ([Programm](#)). Die Schwerpunkte der Konferenz sind:

- Supervision in the age of horizontal regulation
- Exploring the Digital Operational Resilience Act (DORA)
- Closing protection gaps

An der Abschlussdiskussion „Hidden risks and new horizons: Reflections on the day“ nehmen u.a. Matti Leppälä (PensionsEurope) und Michaela Koller (Insurance Europe) teil.

Eine Anmeldung zur digitalen Teilnahme ist derzeit noch möglich ([EIOPA-Konferenz-Info](#) mit Link).

// SD

EIOPA Sustainable Finance Conference 2023

Die digitale [7. Sustainable Finance Konferenz](#) von EIOPA findet am 14. Dezember 2023 (10:00 – 15:00 Uhr) statt. Das [Programm](#) sieht u.a. Vorträge von Petra Hielkema (EIOPA-Vorsitzende), Carmine Di Noia (OECD), Paul Tang (MdEP; vormals Berichterstatter der Offenlegungs-Verordnung) vor. Eine Anmeldung wird voraussichtlich ab Anfang Oktober 2023 möglich sein.

// SD

Digitale BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht im Finanzsektor: Was bedeutet DORA in der Praxis?“

Am 5. Dezember 2023 findet die digitale IT-Konferenz der BaFin statt. Die Veranstaltung richtet sich an „IT-Führungskräfte und IT-Expertinnen und -Experten der beaufsichtigten Unternehmen aus dem gesamten Finanzsektor“. Neben einem Überblick über den Digital Operational Resilience Act (DORA) sieht das [Programm](#) vor:

- IKT-Risikomanagement
- Drittparteirisikomanagement
- Paneldiskussion zur Frage „Ist DORA ein Gamechanger für das Risikomanagement?“
- Incident-Meldewesen
- TLPT [Threat-Led-Penetration-Testing]
- Paneldiskussion zur Frage „Stärken TLPT und Incidentreporting unter DORA die Cyber-Resilienz?“

Eine (kostenlose) Anmeldung ist auf der [Website](#) der BaFin bis zum 20. Oktober 2023 möglich.

// SD

PensionsEurope's CEEC-Forum

Die von PensionsEurope organisierte Veranstaltungsreihe *Central and Eastern European Countries Forum* findet in diesem Jahr unter dem Titel „[Outlook and opportunities for CEEC pension markets](#)“ am 10. Oktober in Sofia statt. Gastgeber der gemeinsam mit [IPE](#) organisierten Konferenz ist das bulgarische PensionsEurope Mitglied [BASPSC](#).

Auf dem [Tagungsprogramm](#) stehen unter anderem Impulse und Diskussionen zur Entwicklung der kapitalgedeckten Altersversorgung in der CEE-Region, zur automatischen Einbeziehung in Versorgungssysteme sowie zur Einhaltung von ESG-Anforderungen.

Interessierte können sich unter [diesem Link](#) anmelden. Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenfrei, eine Möglichkeit zur hybriden Teilnahme besteht nicht.

// XK

European Retirement Week 2023 - PensionsEurope

Die European Retirement Week 2023, die jährlich in der letzten Novemberwoche stattfindet, will die Diskussion über die zusätzliche Altersversorgung in der EU und ihren in vielen Mitgliedstaaten notwendigen Ausbau unterstützen. Sie findet primär digital vom 27. November bis 1. Dezember 2023 statt.

Unser europäischer Verband PensionsEurope wird sich – zusammen mit dem europäischen Verband AIEP – an der European Retirement Week 2023 mit einer digitalen Veranstaltung zum Thema "Closing the Communication Pension Gap - How to Provide Better Information to Members and Beneficiaries?" beteiligen. Die Veranstaltung findet am 30. November 2023, von 14:00 bis 16:00 Uhr, statt.

Folgende weitere Verbände beteiligen sich an der European Retirement Week 2023: AGE Platform Europe, BETTER FINANCE, CBBA-Europe, EBF, EFAMA, European Public Real Estate Association, ETS Association, FESE, INREV, Insurance Europe und Invest Europe.

Das sicherlich wieder umfangreiche und interessante Programm wird demnächst auf der European Retirement Week [Website](#) zu finden sein.

// SD

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

XK	Xaver.Ketterl@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

SEMINARE

Pensionskasse:
Fortbildung
für Mitarbeiter,
Vorstände und
Aufsichtsräte

09. bis 10. Oktober 2023
Unterhaching

**Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände
und Aufsichtsräte**
Vertiefungsseminar

Grundzüge der
betrieblichen
Altersversorgung

24. bis 27. Oktober 2023
Mainz

Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
Basisseminar mit Workshop

TAGUNGEN

SAVE THE DATE 2024

12. März 2024 **Forum Steuerrecht, Mannheim**
Dorint Kongresshotel Mannheim
13. März 2024 **Forum Arbeitsrecht, Mannheim**
Dorint Kongresshotel Mannheim
23. April 2024 **Infotag Versorgungsausgleich, digital**
GoToWebinar
- 14./15. Mai 2024 **86. aba-Jahrestagung, Berlin**
Hotel Titanic Chaussee
18. September 2024 **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim**
Dorint Kongresshotel Mannheim
25. September 2024 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
Hotel Collegium Leoninum
26. September 2024 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**
Hotel Collegium Leoninum

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am 31. Oktober 2023. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).